



Erneuerungswahl von 7 Mitgliedern und des Präsidenten/der Präsidentin der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege für die Amtsdauer 2022 bis 2026 Publikation der provisorischen Wahlvorschläge und Ansetzung der 2. Frist

Gestützt auf die Wahlausschreibung vom 22. Dezember 2021 sind für die Erneuerungswahl von 7 Mitgliedern und des Präsidenten/der Präsidentin der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege innert der festgesetzten Frist keine Wahlvorschläge eingereicht worden.

Gestützt auf die massgeblichen Bestimmungen der kommunalen und kantonalen Kirchgemeindeordnungen sowie des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird eine neue Frist von 7 Tagen, bis spätestens am **Freitag, 18. Februar 2022**, angesetzt, innert welcher neue Wahlvorschläge beim Stadtrat Schlieren, Stadtkanzlei, Freiestrasse 6, 8952 Schlieren, eingereicht werden können.

Wählbar ist gemäss Art. 5 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Schlieren (KGO Schlieren) vom 1. März 2021 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (KGO Zürich) vom 17. März 2009 jede stimmberechtigte Person, die das 18. Altersjahr vollendet hat, über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt, Mitglied der Landeskirche ist und den politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat. Jede vorgeschlagene Person muss mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Wohnort und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich kann der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und der Hinweis, ob die vorgeschlagene Person der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Schlieren, unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse, eigenhändig unterzeichnet sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden. Stimm- und wahlberechtigt ist gemäss Art. 5 Abs. 1 der KGO Schlieren i.V.m. Art. 20 Abs. 1 der KGO Zürich jede stimmberechtigte Person, die das 16. Altersjahr vollendet hat, das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt, Mitglied der Landeskirche ist und den politischen Wohnsitz in der Gemeinde Schlieren hat.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

Stadtrat und evangelisch-reformierte Kirchenpflege
Schlieren, 11. Februar 2022